



# GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: [gemeinde@rinn.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@rinn.tirol.gv.at)

AZ.: 015/2016

## K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 21.07.2016 veröffentlicht:

1) Um die Telefonseelsorge aufrechterhalten zu können, hat der Verein zur Förderung der Einrichtung NOTRUFDIENST-TELEFONSELSORGE-KRISENINTERVENTION (VNTK) – Innsbruck an die Gemeinde Rinn ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung gestellt. Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen, dieser Einrichtung eine Zuwendung in der Höhe von EUR 100,-- zu gewähren.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass künftig die Vergabe von Spenden an soziale Vereine bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100,-- ohne Gemeinderatsbeschluss im Ermessen des Bürgermeisters erfolgen soll. Die Gesamtsumme der Spenden ist dabei mit EUR 1.000,-- / Jahr nach oben begrenzt.

2) Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat in seiner Sitzung am 19.05.2016 zu Tagesordnungspunkt 4) gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, beschlossen, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 138/1, KG Rinn laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz durch vier Wochen hindurch vom 23.05.2016 bis 20.06.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt. Als bevollmächtigter Vertreter von Frau Simone Winderl und Frau Monika Spörr hat Herr Rechtsanwalt Mag. László Szabó erklärt, dass sich seine Mandanten entschieden gegen den projektierten Wintergarten aussprechen. Die vorgelegte Variante widerspreche dem gerichtlichen Beschluss des BG Hall und sei weder technisch noch optisch noch unter Berücksichtigung der Rechte der anderen Mitbewohner akzeptabel.

Dazu hat der Rechtsvertreter von Frau Claudia Sailer, Herr RA Dr. Paul Bauer erklärt, dass Frau Sailer laut Beschluss des BG Hall berechtigt ist, einen Wintergarten samt Durchbruch in einer Breite von 7,3m und einer Tiefe von 3,0m zu errichten. Dies unter den Auflagen dass der Wintergarten entkoppelt von der bisherigen Balkonkonstruktion errichtet wird und der bestehende Balkon durch eine Abhängung statisch neu abzufangen ist. Diese Auflagen werden beim Baugesuch berücksichtigt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Bezugnehmend auf die Erläuterung zur Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes durch DI Andreas Lotz, worin der Sachbeschluss des BG Hall bereits entsprechende Berücksichtigung gefunden hat, besteht für den Gemeinderat keine Veranlassung den Entwurf über die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 138/1 KG Rinn abzuändern.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2011 die von DI Andreas Lotz ausgearbeitete Änderung des ergänzenden Bebauungsplans im Bereich der Grundparzelle 138/1 KG Rinn laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz.

**3)** Gemäß § 6 (Aufsichtsrat) der Errichtungserklärung der Kommunalbetriebe Rinn GmbH hat der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die vom Gemeinderat zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung ist in sinngemäßer Anwendung jener Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung zu gestalten, die für die Geschäftsordnung im Gemeinderat jeweils gelten. Der Aufsichtsrat der Kommunalbetriebe Rinn GmbH hat in seiner Sitzung vom 04.07.2016 einstimmig eine Geschäftsordnung beschlossen und dem Gemeinderat zu Genehmigung vorgelegt.

Zum Inhalt der Geschäftsordnung des Punktes **6.**, der lautet:

*Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.*

wird vom Gemeinderat, um die Konformität mit den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung herzustellen, folgende notwendige Änderung verlangt:

der Punkt **6.** hat zu lauten:

*Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied besitzt eine Stimme. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.*

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen die vorgelegte Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Kommunalbetriebe Rinn GmbH mit dieser angeführten Änderung zu genehmigen.

**4)** Die Satzung des Gemeindeverband „Haus St. Martin - Wohn- und Pflegeheim Südöstliches Mittelgebirge“ wurde überarbeitet und von der Verbandsversammlung der § 6 – Aufbringung der Mittel - zur Änderung vorgeschlagen.

Entgegen der früheren Version sollen die Schuldendienstbeiträge und der durch die Einnahmen nicht gedeckte Aufwand nach folgendem Aufteilungsschlüssel abgerechnet werden:

50% Gewichtung nach gültiger Einwohnerzahl je Verbandsgemeinde und 50% Gewichtung nach vorhandenen Belegtagen der zugehörigen Bewohner.

Sollte, wie in den letzten Jahren, die der Gemeinde Rinn zustehende Bettenquote weiterhin nur zum Teil ausgenutzt werden, würde sich dadurch eine Verringerung der Schuldendienstbeiträge ergeben.

Zum ablehnenden Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 25.06.2015 zur Satzung, worin die Installation eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers mit einer jährlichen Prüfung des Rechnungsabschlusses in der Satzung verankert werden sollte, wurde von der Verbandsversammlung darauf hingewiesen, dass die Formulierungen nicht der TGO widersprechen dürfen.

Zu diesem Thema hat Bgm. Schaffner einen Besprechungstermin des Gemeinderates mit Vertretern des Gemeindeverbandes und der Heimleitung am 08.08.2016 im Haus St.Martin vereinbart.

**5)** Bericht des Substanzverwalters

In mehreren Sitzungen mit dem Ausschuss der Agrargemeinschaft wurde die Prüfung zum angemeldeten Rechtholzbezug der Nutzungsberechtigten durchgeführt. Einige Anteilsinhaber, die wegen Nichterfüllung der Bedingungen ruhend gestellt wurden, werden über diese Maßnahme informiert. Die Neuregulierung durch die Behörde wird zu einem späteren, noch nicht bekannten Zeitpunkt erfolgen.

Die Nutzungsberechtigten der Agrargemeinschaft werden das ihnen zugewiesene Rechtholz gemeinsam schlägern und verkaufen.

Zur Prozessfinanzierung für das geplante Verfahren wegen entschädigungsloser Enteignung durch die Gemeinden haben sich auch Agrarmitglieder in der Gemeinde Rinn angeschlossen. Dazu soll eine Anfrage an den Tiroler Gemeindeverband gerichtet werden, ob diesbezüglich Handlungsbedarf für die Gemeinde besteht und gegen die Beschlüsse Beschwerde einzulegen ist.

**6)** Die Liste „Wir Rinner für Rinn“ hat beantragt, dass der Gemeinderatsausschuss „Bau- und Raumordnung / Infrastruktur / Mobilität“ einen Kriterienkatalog bzw. Vergaberichtlinien für den sozialen Wohnbau (Wohnungs- und Grundstücksvergaben) erstellen soll. Dieser Entwurf sollte dem Gemeinderat rechtzeitig vorgelegt werden, damit er in der Oktobersitzung beschlossen werden kann. Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass dieses Thema dem Ausschuss „Bau- und Raumordnung / Infrastruktur / Mobilität“ nach dessen Konstituierung im September zur Bearbeitung zugewiesen wird.

**7)** Der Antrag der Liste „Pro Rinn“ um Anbringung einer zweiten Amtstafel beim Gemeindehaus wird vom Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen befürwortet. Die Tafel könnte an der Wand des Kinderbetreuungsgebäudes beim südlichen Ausgang zum Gemeindeamt positioniert werden. Falls noch Platz vorhanden ist, könnte dort auch eine Tafel für die Vereine zur Verfügung gestellt werden.

**8)** Die Liste „Pro Rinn“ hat den Antrag gestellt, den Kompostplatz und die Kiesbox im Bereich des alten Friedhofs neu zu situieren und dafür ein Budget von ca. EUR 15.000,- bereitzustellen.

Der Bürgermeister stellt dazu fest, dass der Platz unterhalb der Kapelle nur als Deponieplatz für überschüssige Graberde vorgesehen ist, überwiegend aber missbräuchlich zur Entsorgung von Friedhofsmüll verwendet wird. Es werden wieder Hinweisschilder angebracht, dass dafür 3 Container zur Verfügung stehen.

Die zweckmäßigste neue Positionierung für Kompostplatz und Kieslager muss noch geklärt werden. Der Gemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung die Umsetzung des Vorhabens.

**9)** Der Antrag der Liste „Pro Rinn“ für den Ankauf eines neuen Mähgerätes für die Fußballplätze wird damit begründet, dass das derzeitige Leihgerät des Golfclub Innsbruck-Igls in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen wird.

Prinzipiell gibt es 2 Möglichkeiten: entweder Ankauf von Mährobotern (Preis EUR 15.000,- bis 20.000,-) oder eines Mähtraktors (Preis EUR 6.000,- bis 7.000,-).

Der Gemeinderat spricht sich mit 13 gegen 0 Stimmen für die Anschaffung eines Mähtraktors aus, wobei ansässigen Betrieben unter Berücksichtigung des Bestbieterprinzips der Vorzug zu geben ist.

**10)** Der Antrag der Liste „Pro Rinn“ eine Berichtspflicht der Ausschüsse durch die/den jeweiligen Vorsitzende/n zur Information des Gemeinderats und den Bürgermeister einzuführen, wird vom Gemeinderat mit 13 gegen 0 Stimmen befürwortet.

**11)** Die Planung für den Zubau von Versorgungseinheiten an der Süd- oder Nordseite des bestehenden Gemeindesaalgebäudes ist Gegenstand eines Antrages der Liste „Pro Rinn“.

Die Vorbereitung soll durch den Ausschuss „Bau- und Raumordnung / Infrastruktur / Mobilität“ unter Einbeziehung der Vereinsvertreter erfolgen. Als Referenz wird der Gemeindesaal in Gnadenwald angeführt, der eventuell besichtigt werden sollte.

Der Bürgermeister schlägt vor, in einer Arbeitssitzung des Gemeinderates, die für den 23.08. 2016 fixiert wird, eine Grundsatzentscheidung vorzubereiten und die weiteren Schritte festzulegen. Vor der Arbeitssitzung sollen bereits Gespräche mit den Vereinsvertretern stattfinden.

12) Die Liste „Pro Rinn“ hat beantragt, für künftige Verträge die Vertragsklausel bezüglich Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde beim sozialen Wohnbau bzw. beim Verkauf von vergünstigtem Grund zu ändern.

Anstelle eines Vorkaufsrechtes für die Gemeinde soll bei einem eventuellen Wiederverkauf für den Grundstücksanteil verpflichtend ein Aufpreis zum Verkehrswert zu zahlen sein. Rechtsanwalt Dr. Johann Lutz soll mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Vertragsklausel beauftragt werden. Der Gemeinderat spricht sich mit 13 gegen 0 Stimmen für diese Vorgangsweise aus.

Der Bürgermeister  
Herbert Schafferer

angeschlagen am: 25.07.2016

abzunehmen am: 09.08.2016

abgenommen am: